

Beratungsvorlage:	☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
	☐ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am
	☐ der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am
	☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	9.5	am 30.09.2025

TOP:

Fortschreibung der Bedarfsplanung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz

Teilnehmerin: Frau Elke Bentheim, Fachberatung Kindertagesbetreuung für die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten und Stegen

Die letzte Kindergartenbedarfsplanung wurde in der Sitzung vom 23. Juli 2024 verabschiedet. In die Bedarfsplanung sollen weiterhin aufgenommen werden:

Katholischer Kindergarten St. Michael:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ
1 Gruppe GT
2 Gruppen VÖ/ mit AM (Altersmischung 2-6 Jahre)

U 3: 2 Gruppen VÖ

Kommunaler Kindergarten Stegen-Eschbach:

Ü 3: 1 Gruppe RG
1 Gruppe RG/VÖ/GT mit AM (Altersmischung 2-6 Jahre)

U 3: 1 Gruppe HT (halbtags)

KiBiDs Waldkindergarten Waldfüchse:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ

Caritas-Kindergarten am SBBZ:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ

Aufgrund der Vertragskündigung durch die Caritas, Aufnahme in die Bedarfsplanung vorbehaltlich vorerst bis zum 31.08.2026

Geplant:

Kita Nadelhof in modularer Bauweise im Neubaugebiet Nadelhof

Ü 3: 1 Gruppe VÖ + (tägl. Öffnungszeit von 7.30 – 15.00 Uhr)

U 3: 2 Gruppen VÖ + (tägl. Öffnungszeit von 7.30 – 15.00 Uhr)

Kindertagespflege:

Zum 1.3.25 gab es in Stegen 4 Tagespflegeplätze. Zwei Plätze wurden durch Stegener Kinder belegt. Ein Platz wurde durch ein auswärtiges Kind belegt. Die Vermittlung läuft über das Landratsamt.

Nachrichtlich: Schulkindbetreuung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates, keine Ganztageschule einzurichten, verbleibt die Betreuung an beiden Grundschulen im bewährten Modell mit Kernzeit und flexibler Nachmittagsbetreuung durch die KiBiDs gGmbH. Diese Gruppen werden wieder in die Bedarfsplanung aufgenommen.

Es gab im Schuljahr 2024/2025 keine Wartelisten, das Personal wird aufgrund Nachfrage eingesetzt. Die Zahlen für das Schuljahr 2025/2026 liegen erst zu Beginn des Schuljahres vor.

Sachverhalt

1. Rechtliche Grundlagen

Der § 3 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung von Kindern. Die Gemeinden haben dabei darauf hinzuwirken, dass allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Darüber hinaus, ist es Aufgabe der Gemeinden das Angebot an Betreuungsplätzen auch im Hinblick auf die Angebotsformen qualitativ weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung welche sich konkret an die Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Landkreise, richtet.

Konkret setzt die Geltendmachung eines entsprechenden Anspruches jedoch voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Platzes informieren. Dies entbindet die Kommunen jedoch nicht von der Verpflichtung so zu planen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf (§ 3 Abs. 2a Satz 2 KiTaG) gedeckt werden kann.

Kinder unter 1 Jahr

Kinder unter 1 Jahr sind in Kindertageseinrichtungen zu fördern, wenn:

- die Betreuung in der Einrichtung oder in der Tagespflege aufgrund der Entwicklung des Kindes geboten ist,
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen wollen oder eine suchen oder
- sie in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung sind oder
- sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten. (§ 3 Abs. 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 1 SGB VIII)

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Kinder von 1 - 3 Jahren

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren (§3 Abs. 2 Satz 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 2 SGB VIII). Auch hier gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für Kinder ab 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Dabei haben die Kommunen auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. (§ 3 Abs. 1 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Schulkinder

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorgehalten. Grundsatz ist wieder: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Inklusion

Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Einschränkungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII).

2. Ausgangspunkt

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Ihrer Familien orientieren.

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens und es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

3. Kinderzahlen/ Bedarfszahlen

0-3 jährige Kinder zum Stichtag 1.3.25	174
Vorhanden	30 Plätze
Keinen U3-Platz im Kindergartenjahr 24/25 erhalten	13
Warteliste für einen U3-Platz zum 1.1.2026	8
Warteliste für einen U3-Platz zum 1.9.2026	16 (aktuelle Zahlen werden zur Sitzung bekannt gegeben)

3 - 6 jährige Kinder zum Stichtag 1.3.25	194
Vorhanden	159 Plätze
Keinen Ü3-Platz im Kindergartenjahr 24/25 erhalten	10
Warteliste für einen Ü3-Platz zum 1.1.2026	5
Warteliste für einen Ü3-Platz zum 1.9.2026	12 (aktuelle Zahlen werden zur Sitzung bekannt gegeben)

Zum 1.3.2025 wurden folgende Grundschüler betreut:

	nur Kernzeitbetreuung	Kernzeit – und flex. Nachmittagsbetreuung	Summe
Stegen	73	29	102
Stegen- Eschbach	9	17	26

Alle Plätze sind derzeit belegt, es gibt eine kontinuierliche Warteliste und Familien müssen Wartezeiten in Kauf nehmen. Auswärtige Kinder oder Kinder von Eltern, die in Stegen berufstätig sind, können derzeit nicht aufgenommen werden.

Es ist eine ganz leichte Entspannung bei der Warteliste festzustellen. Trotzdem können Stegener Kinder, die auswärtig einen Platz gefunden haben, im Moment nicht nach Stegen zurückwechseln.

Einige Eltern finden nach der Kindergartenabsage einen Platz bei einer Tagespflegeperson oder in anderen Kommunen, z.B. Freiburg (Kita Pustebume an der PH oder Waldorfkindergarten Buchenbach).

Weiterhin werden Stegen geflüchtete Familien mit Kindern zugewiesen. Aus Integrationsgründen sollten auch diese Kinder schnellstmöglich berücksichtigt werden.

Durch das bevorstehende Neubaugebiet wird der Bedarf an Plätzen steigen.

Sollte der Caritaskindergarten zum 31.08.2026 geschlossen werden, hat die Kommune dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Stegener Kinder erfüllt wird.

4. Platzsituation und Planungsstand Kita Nadelhof

Es wird mit VÖ + mit 7,5 Stunden tägl. Öffnungszeit (z.B. 7.30 – 15.00) geplant, was dem Elternbedarf auch entgegenkommt. Die Gemeindeverwaltung ist mit möglichen Betreibern zur Übernahme der Trägerschaft, Containerfirmen und Architekturbüro wegen Raumkonzept, päd. Konzept und Machbarkeitsstudie im Austausch. Geplante Eröffnung: September 2026

5. Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung für die Kindergarten- und Nachmittags-Schulkinder in Eschbach und in Stegen erfolgt durch KiBiDs. In Eschbach ist diese seit 13. Januar 2025 eingeführt.

6. Fazit

Die Kinderzahlen sind über das letzte Jahr nicht wie in den Vorjahren „explodiert“. Trotzdem besteht im U3- und Ü3-Bereich eine Warteliste, wie o.g. kann einigen Familien weiterhin in Stegen kein zeitnahes Platzangebot unterbreitet. Längere Wartezeiten sind daher die Folge.

Trotz aller Planung bleibt eine gewisse Unberechenbarkeit in Sachen Zuzug von Familien, Personal und Elternbedarfen bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die dargestellte Bedarfsplanung zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedarfsplanung nach Bedarf fortzuschreiben und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.